

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

-
1. Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie
-

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	18.06.2018	öffentlich
2. Planungsausschuss	11.07.2018	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- Über die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB eingegangenen Anregungen zu den Entwürfen zur Änderung der Stadtbildsatzung und der Werbeanlagensatzung eingegangenen Anregungen wird entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung entschieden. Die Satzung zur Änderung der Stadtbildsatzung und die Satzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung werden beschlossen (Anlagen 1 und 2).
- Über den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ebenfalls offen gelegten Entwurf zur Neufassung der Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Offenburg (Sondernutzungsrichtlinie) wird entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung entschieden. Der Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie wird zugestimmt (Anlage 3).
- Dem Gestaltungshandbuch wird zugestimmt (Anlage 4).
- Dem Vorgehen zur Umsetzung der neugefassten Sondernutzungsrichtlinien wird zugestimmt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Sachverhalt/ Begründung:

1. Zusammenfassung

Im Innenstadtprogramm GO OG werden bauliche Maßnahmen, die Stärkung des Einzelhandels- und des Tourismusstandorts sowie soziale Aspekte miteinander verknüpft, um eine ganzheitliche Entwicklung der Innenstadt zu erreichen. Als Grundlage dient dabei das Entwicklungskonzept Innenstadt, das bis 2025 in drei Phasen umgesetzt werden soll. Über den jeweiligen Sachstand der Umsetzung des Innenstadtprogramms wird der Gemeinderat regelmäßig informiert.

Ein Baustein des Innenstadtprogramms GO OG ist die Gestaltungsoffensive Innenstadt, die die drei Bausteine Gestaltungshandbuch, Gestaltungsleitplan sowie Masterplan Stadtlicht umfasst. Hierbei hat das Gestaltungshandbuch das Ziel die drei bereits bestehenden Regelwerke – Werbeanlagensatzung (WAS), Stadtbildsatzung (SBS) sowie die Richtlinien zur Sondernutzung (RSO) – allgemein verständlich aufzubereiten und bildlich wie textlich zu erläutern. Aufgrund ihrer großen Außenwirkung wurden bei der Überprüfung der Sondernutzungsrichtlinie verschiedene Akteure und betroffene Interessengruppen in die Überarbeitung einbezogen, u.a. wurden zwei Workshops mit Einzelhändlern, Gewerbetreibenden und Gastronomen in der Altstadt durchgeführt.

Der Gemeinderat hat am 18.12.2017 den von der Verwaltung vorgelegten Entwürfen zur Änderung der Stadtbildsatzung und der Werbeanlagensatzung zugestimmt und deren Offenlage bewilligt (siehe Drucksache 151/17). Damit verbunden hat der Gemeinderat auch den Offenlagen des Entwurfs zur Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien und des Entwurfs des Gestaltungshandbuchs zugestimmt.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB im Zeitraum vom 22.01.2018 bis 05.03.2018 wurden insgesamt acht Stellungnahmen abgegeben. Die eingegangenen Anregungen wurden durch die Verwaltung geprüft und zum Teil in die entsprechenden Regelungen eingearbeitet. Die Verwaltung empfiehlt, die Abwägung der Anregungen entsprechend den Stellungnahmen vorzunehmen und den Änderungen bzw. der Neufassung der offengelegten Regelwerke sowie dem Gestaltungshandbuch zuzustimmen.

Da insgesamt nur sehr wenige Stellungnahmen eingegangen sind und Änderungen an den Regelwerken im Vergleich zum Offenlageentwurf nur in wenigen Bereichen erfolgen mussten, wird auf eine Vorberatung im Planungsausschuss verzichtet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

2. Strategische Ziele

Die Vorlage dient der Erreichung folgender strategischer Ziele:

A2: Die Stadt Offenburg verfolgt eine innovative städtebauliche Entwicklung und eine hochwertige Gestaltung des Stadt- und Ortsbilds. Sie bewahrt das baukulturelle Erbe.

D1: Die Innenstadt als lebendiges Zentrum zum Arbeiten, Einkaufen, Wohnen und zur Freizeitgestaltung wird weiterentwickelt.

3. Gestaltungsoffensive Innenstadt - Ziele und Bausteine

Mit der Gestaltungsoffensive sollen grundsätzlich folgende Ziele umgesetzt werden:

- (Weiter)Entwicklung der hohen Gestaltqualität der Innenstadt auf Grundlage eines nachvollziehbaren und transparenten Konzepts.
- (Weiter)Entwicklung der Multifunktionalität des öffentlichen Raumes vor dem Hintergrund der verschiedenen Nutzungsansprüche und auch der Barrierefreiheit bzw. der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit der öffentlichen Räume.
- Breite Akzeptanz der Ergebnisse und eine entsprechende, flächendeckende Umsetzung und Durchsetzung der Gestaltungsansprüche sowohl im öffentlichen Raum als auch bei privaten Vorhaben.
- Stärkung der Identifikation der Bevölkerung mit der Innenstadt wie auch die Förderung der Attraktivität für Touristen und Besucher.

Die Erarbeitung der Gestaltungsoffensive erfolgt dabei in enger Abstimmung mit weiteren im Rahmen des Innenstadtprogramms GO OG laufenden Projekten, hier insbesondere mit der laufenden Erneuerungsmaßnahme und Umgestaltung des öffentlichen Raums in der „Östlichen Innenstadt“. Aber auch zu den GO OG-Projekten „Nördliche Innenstadt“, „Besucherfreundliche Innenstadt“ sowie „Barrierefreie Innenstadt“ gibt es vielfältige Verknüpfungen.

Die Gestaltungsoffensive beinhaltet die drei Bausteine Gestaltungshandbuch, Gestaltungsleitplan sowie Masterplan Stadtlicht (siehe Drucksache Nr. 151/17). Hierbei hat das Gestaltungshandbuch das Ziel die drei bereits bestehenden Regelwerke – Werbeanlagensatzung (WAS), Stadtbildsatzung (SBS) sowie die Richtlinien zur Sondernutzung (RSO) – allgemein verständlich aufzubereiten und bildlich wie textlich zu erläutern. Grundlage für die Erarbeitung des Gestaltungshandbuchs ist die Überprüfung und – wo erforderlich – die Überarbeitung der Regelwerke für den Bereich der Altstadt.

Für die Bewahrung und Weiterentwicklung des attraktiven Stadtbildes von Offenburg sind neben der Stadt verschiedene Akteure einzubinden und deren jeweiligen Inte-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

ressen zu berücksichtigen – Immobilienbesitzer, Einzelhändler und Gastronomen, aber auch natürlich die Bürgerinnen und Bürger sowie Touristen und Gäste der Offenburger Altstadt. Daher erfolgte insbesondere die Überarbeitung der zuletzt im Jahr 2002 neu gefassten Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Offenburg unter Einbeziehung der Belange und Interessen von betroffenen Gewerbetreibenden und Gastronomen sowie sonstigen Interessengruppen in einem mehrstufigen Beteiligungsprozess (siehe Drucksache Nr. 151/17, Anlage 5).

4. Gestaltungshandbuch Altstadt – Stadtbildgestaltung durch Private

Das Gestaltungshandbuch beinhaltet die überarbeiteten Regelwerke der bereits geltenden Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung sowie der neu zu fassenden Richtlinie zur Sondernutzung. Diese sind im Gestaltungshandbuch wiedergegeben, werden dort bildlich wie textlich erläutert sowie um Hinweise und Empfehlungen zur konkreten Umsetzung ergänzt. Der Geltungsbereich des Gestaltungshandbuchs fokussiert dabei die Altstadt innerhalb des historischen Festungsgürtels. Diese Abgrenzung liegt auch der aktuell geltenden Stadtbildsatzung sowie der Schutzzone I der Werbeanlagensatzung zugrunde.

Zur Abgrenzung mit dem erweiterten Innenstadtbegriff aus dem Entwicklungskonzept Innenstadt und dem Innenstadtprogramm (Altstadt sowie angrenzender Bereich um die nördliche Hauptstraße inklusive Bahnhof) wird das Gestaltungshandbuch um den Zusatz „Altstadt“ ergänzt.

4.1 Zielsetzung

Fassadenfarbe, Dachgestaltung, Werbeschilder – zu diesen und vielen weiteren Elementen gibt es in Offenburg städtische Satzungen und Regelungen, um das ansprechende Erscheinungsbild der Innenstadt zu bewahren. Deren Inhalte und Zielsetzung verständlicher zu machen, ist eine zentrale Aufgabe des Gestaltungshandbuchs. Dieses erläutert zusammenfassend in einer anschaulichen Darstellung die insbesondere für Gewerbetreibende, Gastronomen und Immobilieneigentümer relevanten Regelungen. Ergänzt werden diese durch bildhafte Erläuterungen sowie weiterführende Hinweise und gestalterische Empfehlungen. Nicht zuletzt findet sich im Gestaltungshandbuch eine Handreichung und Arbeitshilfe für die konkrete Beantragung entsprechender Vorhaben bzw. Nutzungen.

Dabei geht es sowohl um private Vorhaben mit Auswirkungen auf das Stadtbild (z. B. Fassadengestaltung) als auch um die private Nutzung des öffentlichen Raums (z. B. durch Warenauslagen und Werbetafeln sowie Außengastronomie). Grundlage für die

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Erarbeitung des Gestaltungshandbuchs ist die Überprüfung und – wo erforderlich – die Überarbeitung bestehender Regelwerke.

4.2 Wesentliche Inhalte

Die vorgeschlagenen Überarbeitungen der drei bereits heute für die Altstadt und teilweise auch darüber hinaus geltenden Regelwerke sind in den Anlagen 1 bis 3 dargestellt. Für die Stadtbildsatzung und die Werbeanlagensatzung wurden aufgrund des überschaubaren Änderungsbedarfs und vorwiegend redaktioneller Korrekturen jeweils Änderungssatzungen erarbeitet. Die Richtlinie zur Sondernutzung soll dagegen neu gefasst werden. In der Anlage finden sich die jeweilige Änderungssatzung bzw. Neufassung sowie eine Synopse zur besseren Nachvollziehbarkeit der bisher geltenden Regelungen und der nun im Entwurf vorliegenden Anpassungen. Die Synopse enthält gleichzeitig auch die Begründung für die jeweilige Änderung.

Die Überarbeitungen der drei Regelwerke sind gleichzeitig auch im Gestaltungshandbuch wieder gegeben (vgl. Anlage 4). Dort werden die Regelungen bildlich wie textlich erläutert sowie zusätzlich um Hinweise und Empfehlungen zur konkreten Umsetzung ergänzt.

In der Vorlage wird daher nur auf die wichtigsten Punkte eingegangen.

Stadtbildsatzung

Die Änderungen bzw. Anpassungen in der zuletzt im Jahr 2001 geänderten Stadtbildsatzung für die Altstadt beschränken sich weitgehend auf redaktionelle Korrekturen und ergänzende Erläuterungen. Neue Regelungsstatbestände wurden zu bisher nicht erfassten Themen aufgenommen, etwa zu haustechnischen Einrichtungen, Solaranlagen oder auch zur Fassadenbeleuchtung. Letzteres erfolgt in Abstimmung mit den Empfehlungen des Lichtmasterplans.

Die Stadtbildsatzung für die Offenburger Altstadt wurde als Erhaltungs- und Gestaltungssatzung im Sinne des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung erstmals 1982 in Kraft gesetzt. Aus der Erfahrung der letzten Jahre und Jahrzehnte mit der Umsetzung der Regelungen ist grundsätzlich festzustellen, dass hier ein wichtiges und bewährtes Instrument existiert, um auf Bauvorhaben in der Altstadt gestalterisch Einfluss zu nehmen und damit auch langfristig die Qualität des Stadtbildes sicherstellen zu können. Andererseits bietet die Satzung bisher bereits ausreichend Spielraum in begründeten Einzelfällen auch andere gestalterische Lösungen zu ermöglichen. Dies muss jedoch auf wirklich herausragende architektonische Einzellösungen beschränkt bleiben. Die Satzung ist sowohl bei den betroffenen Immobilieneigentümern als auch in der Architektenschaft weitestgehend bekannt und auch akzeptiert.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Werbeanlagensatzung

Fast alle Gewerbetreibenden und auch sonstige Einrichtungen sind auf Werbeanlagen zur Präsentation ihrer Dienstleistungen und Waren angewiesen. Da Werbeanlagen ihre Wirkung grundsätzlich in der Öffentlichkeit entfalten sollen, können sie nicht als private Angelegenheit des Einzelnen betrachtet werden. Die Belange der Allgemeinheit werden durch die Art der Gestaltung fast aller baulicher Anlagen und Werbeanlagen berührt.

Ziel der Werbeanlagensatzung ist es daher, die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen so zu regeln, dass eine befriedigende Einfügung in die jeweilige Umgebung erreicht und eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes durch übermäßige Werbung verhindert wird. Die Satzung trifft in der sog. Schutzzone I spezifische Regelungen für den Altstadtbereich. Für weitere darüber hinaus gehende Bereiche der Stadt werden Regelungen im Rahmen der Schutzzone II getroffen.

Die geltende „Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten“ wurde erstmals im Jahr 1980 vom Gemeinderat beschlossen. Sie wurde zuletzt 2007 geändert. Dass sich diese bereits seit Jahrzehnten existierende Satzung bewährt hat, zeigt ein Vergleich des Stadtbildes mit anderen Städten. So konnte in vielen Bereichen der Stadt das Orts- und Straßenbild vor Verunstaltungen und Beeinträchtigungen durch übermäßige oder übergroße Werbeanlagen bewahrt werden. Gerade im Bereich der Altstadt wurde durch die Einführung der Satzung eine wesentliche Verbesserung des Stadtbildes und damit einhergehend auch eine deutliche Steigerung der Attraktivität der Geschäftslagen erreicht.

Trotz des in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Interesses, für kommerzielle Zwecke zu werben, hat die Anwendung der Satzung für eine Balance zwischen privatem Werbebedürfnis und stadtgestalterischen Interessen gesorgt. Die vorgeschlagene Neufassung beschränkt sich daher weitgehend auf redaktionelle Änderungen und die Anpassung an aktuelle Entwicklungen im Bereich neuer Werbeträger und der Beleuchtung von Werbeanlagen.

Sondernutzungsrichtlinie

Die Innenstadt ist für viele Bürger und insbesondere auch für Touristen und Besucher der Identifikationspunkt und die tatsächliche Mitte Offenburgs. Die Innenstadt vereint viele Angebote und ist auch als Stadtraum sehr attraktiv. Die Innenstadt ist Einkaufsstandort, Touristenmagnet, Verwaltungssitz, aber eben auch der Hort des kulturellen Erbes und einer Vielzahl bedeutender Denkmäler. Dementsprechend vielfältig sind natürlich auch die Anforderungen, die von den verschiedenen Interessengruppen und Akteuren an diesem Raum gestellt werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Was im öffentlichen Raum an privaten Aktivitäten zulässig ist, regeln u. a. die zuletzt im Jahr 2002 neu gefassten verwaltungsinternen „Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Offenburg“. Die Richtlinie regelt nicht jedwede Sondernutzung, sondern lediglich solche von Ladengeschäften und der Gastronomie. Daher soll dies künftig auch zur Klarstellung in die Bezeichnung der Richtlinie aufgenommen werden. Gerade Sondernutzungen wie Warenauslagen vor Geschäften, Werbetafeln und gastronomische Möblierungen im öffentlichen Raum sind zum einen auf die Bedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Personen und die Verkehrsfunktion des öffentlichen Raums abzustimmen. Zum anderen müssen sie auch mit stadtgestalterischen Anforderungen in Einklang gebracht werden.

Deshalb hat die Stadtverwaltung Gastronomen und Einzelhändler in der Innenstadt sowie Vertreter des Runden Tisches Behindertenfreundliches Offenburg im April und Mai 2016 zu zwei gemeinsamen Workshops eingeladen. Darüber hinaus wurden mit einzelnen Betroffenen Einzelgespräche geführt und die Workshop-Erkenntnisse in einer Gesprächsrunde mit den City Partnern Offenburg vorgestellt und diskutiert.

Die im Vergleich zur bisherigen Regelung und zur aktuellen Situation wichtigste Neuerung im Bereich der Warenauslagen und Werbetafeln ist die Einführung einer festgelegten Ein-Meter-Zone unmittelbar vor den jeweiligen Geschäften, in der die Einzelhändler ihre Produkte präsentieren sowie Werbetafeln aufstellen können. Diese etwa einer Armlänge entsprechende Tiefe ist ausreichend für alle gängigen Präsentationsmittel. Durch die Anordnung direkt am Geschäftsgebäude wird zudem eine effiziente Nutzung der öffentlichen Fläche sichergestellt. Mit Hilfe dieser klaren Regelung wird der Stadtraum „entrümpelt“ sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des (Fuß-) Verkehrs gewährleistet. Selbstverständlich werden dadurch auch die Anforderungen an die Wege von Feuerwehr und Rettungsdiensten besser gewährleistet.

Die Regelungen zu den auf diesen Flächen eingesetzten Präsentationsmitteln werden unter besonderer Berücksichtigung von Erscheinungsbild und Sichthöhe von Passanten ebenfalls angepasst. Dabei werden gerade die Einsatzmöglichkeiten von Warenständen mit einer Höhe von mehr als 1,00 m deutlich erweitert. So genannte Kundenstopper („Angebotstafeln“) bleiben weiterhin zulässig, die bisherige inhaltliche Einschränkung zur Nennung von wechselnden Angeboten entfällt.

Bei der Außengastronomie wird es auch weiterhin individuelle und dem jeweiligen Stadtraum angepasste Einzelfalllösungen zur Fläche geben und geben müssen. Mit welchen Elementen diese Sondernutzungsfläche dann belegt wird, ist nur für die wichtigsten Punkte in der Richtlinie geregelt. Dafür hält das Gestaltungshandbuch darüber hinaus gehende Empfehlungen etwa für eine qualitätsvolle Außenmöblierung bereit. Das Gestaltungshandbuch zeigt dabei konkrete Beispiele für qualitätsvol-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

le Bestuhlung u. ä., die dann von den betroffenen Gastronomen spätestens beim nächsten Erneuerungszyklus zu berücksichtigen sind.

5. Ergebnis der Offenlage und Abwägungsvorschläge

Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB im Zeitraum vom 22.01.2018 bis 05.03.2018 zur Gestaltungsoffensive Innenstadt eingegangenen Anregungen (kursiv gedruckt) wurden durch die Verwaltung geprüft. Insgesamt wurden seitens der Bürgerschaft bzw. von Gastronomen und Gewerbetreibenden in der Altstadt fünf Stellungnahmen, seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden drei Stellungnahmen abgegeben.

Zusammenfassend lassen sich folgende grundsätzliche Punkte vorwegstellen:

- Konkrete Anpassungsvorschläge zu einzelnen Regelungen wurden insgesamt nur wenige benannt. Diese wurde intensiv geprüft und in Teilen auch entsprechend geändert. Insbesondere wurde die bisherige Größenbeschränkung von einzelnen Warenauslagen auf 1m² angehoben.
- Die Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie zwingt die Gastronomen ausdrücklich nicht, vorhandene Bestuhlungen oder Schirme kurzfristig zu ersetzen. Jedoch wird Wert darauf gelegt, dass bei ohnehin regelmäßig anstehenden Neuinvestitionen die Empfehlungen zur Qualität der Möbel und die Regelungen zu Größe sowie Beschaffenheit der Schirme berücksichtigt werden.
- Die Lage von Flächen für Außengastronomie in bestimmten städtebaulichen Räumen ist in der Sondernutzungsrichtlinie bewusst nicht abschließend geregelt, damit jeweils angepasst an die Bedürfnisse des Betreibers und die städtebaulichen Rahmenbedingungen optimale Lösungen gefunden werden können. Grundsätzlich werden außengastronomische Sondernutzungen jeweils im Einzelfall und nach intensiver individueller Vor-Ort-Beratung und Abstimmung zwischen Verwaltung und Gastronomen festgelegt. Im Umbaubereich der Östlichen Innenstadt werden die entsprechenden Gastronomen aktiv aufgesucht und entsprechend beraten und unterstützt.
- Alle drei Regelwerke werden bereits seit mehreren Jahrzehnten erfolgreich zum Erhalt von Stadtbild, Attraktivität und Aufenthaltsqualität in der Offenburger Altstadt angewendet. Auch weiterhin wird bei der Umsetzung der Regelwerke, insbesondere der Sondernutzungsrichtlinie, stets mit Augenmaß vorgegangen und begründete Einzelinteressen berücksichtigt. Gleichfalls wird von der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen im Einzelfall aktiv Gebrauch gemacht. Am Beispiel des neuen Lindenplatzes mit seinen vielfältigen Außengastronomieflächen ist dies ersichtlich.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Des Weiteren ist anzumerken, dass in mehreren Stellungnahmen Aspekte benannt werden, die nicht Inhalt der zur Beschlussfassung stehenden Regelwerke sind (z.B. Neugestaltung Lindenplatz, Entwicklungstrends im Einzelhandel, öffentliche Radabstellanlagen). Die Verwaltung erläutert in den entsprechenden Passagen dennoch so weit wie möglich die Hintergründe der jeweiligen Sachverhalte.

Die Verwaltung empfiehlt, die Abwägung der Anregungen entsprechend den Stellungnahmen vorzunehmen.

5.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

5.1.1 Herr [REDACTED]

E-Mail vom 28.02.2018

Ich schreibe, um Ihnen mitzuteilen, dass ich mit den Vorgaben bezüglich der Stellung von Sonnenschirmen auf dem Lindenplatz nicht einverstanden bin.

Die neue Fassung der „Gestaltungsoffensive Innenstadt“ im Rahmen des „Innenstadtprogramms GO OG“ beinhaltet, dass die Sonnenschirme nicht auf bestimmte Bereiche auf dem Lindenplatz gestellt werden dürfen. Diese Stellbereiche sind jedoch essenziell um eine optimale und absolut erstrebenswerte Beschattung der Tische und folglich damit die Zufriedenheit der Gäste zu garantieren.

Ich lege hiermit offiziell Einspruch gegen diese Pläne ein.

Gerne würde ich Ihnen bei einem persönlichen Gespräch die Problematik genauer erläutern.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Neufassung der Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Offenburg werden hinsichtlich der Außengastronomie lediglich um wenige Aussagen bzw. Empfehlungen zur Ausführung von Gastronomiemöblierungen erweitert. Die Lage von Flächen für Außengastronomie in bestimmten städtebaulichen Räumen ist bewusst nicht in der Satzung abschließend geregelt, damit jeweils angepasst an die Bedürfnisse des Betreibers und die städtebaulichen Rahmenbedingungen optimale Lösungen gefunden werden können.

Die Festlegung einzelner Flächen für die außergastronomische Nutzung einschließlich möglicher Standorte für Sonnenschirme ist kein Regelungsinhalt der hier vorgelegten Sondernutzungsrichtlinie. Vielmehr musste am Lindenplatz im Zuge der grundlegenden Neugestaltung und Möblierung die Anordnung der Sondernutzungen auf der Platzfläche neu organisiert werden. Wesentliches Ziel ist es hierbei, die zentrale Platzfläche durch eine vielfältige Gastronomie zu beleben und den fußläufigen Verkehr von der Steinstraße über den Lindenplatz möglichst durchgängig entlang der Fassaden bzw. der Geschäfte zu führen, um gerade auch den Forderungen mobili-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

tätseingeschränkter Bürgerinnen und Bürger nach gut nutzbaren und direkten Wegen an dieser zentralen Stelle gerecht zu werden.

Die in mehreren Vorortterminen und Abstimmungsgesprächen mit Herrn [REDACTED] abgestimmte Lösung für die zukünftige Sondernutzung beruht weitgehend auf der bisherigen genehmigten Sondernutzungserlaubnis von 1997. Hier gab es bereits eine Teilung der Sondernutzungsflächen auf Bereiche unmittelbar an der Fassade und eine „Bedarfsfläche“ auf dem Platz westlich des Hexenbrunnens.

Zwischen diesen Flächen war ein 3,50 m breiter Rettungsweg freizuhalten, der auch eine bequeme Verbindung für Fußgänger vom Lindenplatz in die Steinstraße ermöglichen sollte. In der Praxis war diese Verbindung allerdings meist nicht gegeben. Nach der Neugestaltung des Platzes soll hier eine Verbesserung erreicht werden, so dass innerhalb des Rettungswegs zukünftig keine Möblierung oder Schirme mehr platziert werden sollen. Die für die Sondernutzung zur Verfügung gestellte öffentliche Fläche wurde mit der bereits erteilten, neuen Sondernutzungserlaubnis auf nun insgesamt 100 m² erhöht. Für die innerhalb dieser Fläche gewünschten, großformatigen Sonnenschirme wurde eine entsprechende Ausnahme von bereits bisher existierenden Größenbeschränkungen erteilt und gleichzeitig der Einbau von Bodenhülsen in den Pflasterbelag ermöglicht. Die nun gefundene und vor Ort bereits umgesetzte Lösung beruht auf einem entsprechend von Herrn [REDACTED] unterzeichneten Sondernutzungsantrag, den die Verwaltung so unterstützt hat.

Der Anregung wird daher insoweit nicht gefolgt, da sie einen Sachverhalt betrifft, der außerhalb des Anwendungsbereichs der zur Beschlussfassung vorgelegten Regelwerke liegt und die aktuelle Sondernutzungserlaubnis aufgrund eines entsprechenden Antrags des Cafébetreibers erteilt wurde. Diese Erlaubnis entspricht auch dem Gesamtziel, die neu entstandene, zentrale Platzfläche durch eine vielfältige Gastronomie zu beleben.

5.1.2 Herr [REDACTED]

Schreiben vom 05.03.2018

Hiermit erhebe ich Einwendungen in folgenden Punkten:

1. Das geplante Wiederaurollen eines Neugenehmigungsverfahrens für Sondernutzungen bei der Umsetzung der "Gestaltungsoffensive" für sämtliche von der Stadt gepachteten Flächen.

Dieser zu erwartende große Verwaltungsaufwand steht im Widerspruch zu der von Verwaltungsseite regelmäßig vorgebrachten Klage der Überlastung der Verwaltung. Wieso soll neu verhandelt werden, wo es bisher gut klappt?

Mit dem von der Verwaltung beabsichtigten Genehmigungsverfahren soll unser Betrieb auf eine komplette Tischreihe verzichten. Die Behauptung Rettungswege seien

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

versperrt ist ein vorgeschobenes Argument, da an Markttagen, so Dienstags und Samstags, Flohmarkttagen, Weinfesten genau dieser ominöser Rettungs-Zugang von der Stadt selbst mit FESTEN STÄNDEN zugestellt wird. Da soll es mit dem Rettungsweg funktionieren und bei der Gastronomie nicht? Dabei kann ein Stuhl oder ein Tisch unproblematisch schnell im Notfall verschoben werden, im Gegensatz zu Weinständen u. a.

Die Verwaltung behandelt hiermit den stationären Handel und Gastronomie schlechter als temporäre Anbieter. Wobei Erstere das ganze Jahr mit ihrem eigenen Risiko für eine Belebung der Innenstadt sorgen und Zweite bei "sich nicht lohnen, wegen Wetter oder Laufrhythmus" gar nicht erst kommen, kürzer kommen oder nur punktuell, nämlich nur dann wenn's lukrativ wird. Sie leisten damit einen viel geringeren Beitrag und minimieren ihr Risiko. Dieses Verhalten ist aus der Sicht des Einzelnen legitim, kann auf Dauer aber nicht mit einer Schlechterstellung der Stationären einhergehen. Beim Weinfest wird die Hauptstraße sogar in ihrer gesamten Breite von der Hauptbühne versperrt. Wie ist das vereinbar?

Marktstände etc. werden ausdrücklich aus den Verordnungen ausgenommen.

Sollte dieses Vorhaben durchgedrückt werden, so werde ich alle Kräfte nutzen, um oben genannte andere rettungswegversperrende Veranstaltungen gerichtlich unterbinden zu lassen - zum Wohle des Rettungsweges. Wie könnte denn ein Feuerwehrfahrzeug oder ein Krankenwagen an einem belebten Tag sonst durchfahren? Bezweckt das die Verwaltung, lebt bei ihr der Traum eines Marktes auf dem Marktplatz wieder auf? Die Hauptstraße ist ungewöhnlich breit für Altstadtverhältnisse – da wäre es sinnvoll einen aktualisierten Rettungswegeplan zu erstellen!

Stellungnahme der Verwaltung

Die Festlegung einzelner Flächen für die außergastronomische Nutzung einschließlich möglicher Standorte für Sonnenschirme ist kein Regelungsinhalt der hier vorgelegten Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie. Die Sondernutzungsflächen vor dem Eiscafé Zampolli und im Bereich der Pagoden wären erst im Zuge einer Neuplanung bzw. grundsätzlichen Sanierung der öffentlichen Räume im Bereich der Hauptstraße gegebenenfalls entsprechend den dann erforderlichen aktuellen Anpassungen ggf. neu zu ordnen. Durch die vorgeschlagene Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie ergeben sich keine Auswirkungen auf die genehmigte Sondernutzungsfläche des Eiscafés Zampolli. Dies wurde [REDACTED] bereits in persönlichen Gesprächen mitgeteilt.

Der Anregung wird daher insoweit nicht gefolgt, da sie einen Sachverhalt betrifft, der außerhalb des Anwendungsbereichs der zur Beschlussfassung vorgelegten Regelwerke liegt.

2. Die vorgeschlagenen Schirmgrößen, Topfgrößen, Schabracken nehmen keine Rücksicht auf lokale Situationen. Diese berühren reine Geschmacksfragen. Die Be-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

gründung, daß große Töpfe die Pflanzen zu stark wachsen lassen, kann nicht greifen. Die von der stadteigenen TBO vermieteten Kübelpflanzen erreichen schon teilweise 3m. An einem höheren Wachstum werden die Eigentümer schon aus eigenen Gründen KEIN INTERESSE haben. Bestimmte Situationen und die sind eben in der Altstadt auch immer unterschiedlich, verlangen kleinere Pflanzen, andere wiederum vertragen größere, die einen buschigere, ein anderer Standort etwas filigraneres. Die Offenburger Altstadt ist keine PLANQUADRATENSTADT mit überall gleichen Winkeln. Die so genannte Gestaltungsoffensive ist wahrlich eine offensive: sie bekämpft damit Individualität, Kreativität und letztlich auch Innovationen. Darf die TBO größere Pflanzkübel anbieten als ein Privater? Wenn, ja - worauf stützt sich diese Ausnahmeregelung?

Stellungnahme der Verwaltung

Die zulässige Schirmgröße von 3,5 x 3,5 m wurde in der vorgeschlagenen Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie nicht geändert. Größere Schirme erfordern in der Regel den Einbau von Bodenhülsen. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Einbau von Bodenhülsen zum Schutz des Stadtbodens nur dort erfolgen, wo von einer großen Kontinuität der Nutzung ausgegangen werden kann. Ist in bestimmten städtebaulichen Situationen der Einbau größerer Schirme sinnvoll, so können nach der vorgeschlagenen neuen Regelung der Sondernutzungsrichtlinie unter „Nr. 10 Ausnahmen“ auch größere Schirme zugelassen werden. Dies wurde bereits am Lindenplatz im Einzelfall praktiziert.

Durch einen Verzicht auf Schabracken bzw. Volants nimmt die räumliche Präsenz von Schirmen erheblich ab. Die Funktion von Volants liegt in erster Linie in der Möglichkeit zusätzliche Werbeflächen zu generieren, in der Regel für Fremd- bzw. Getränkefirmen. Eine relevante Beschattungsfunktion geht von Volants nicht aus. Gerade bei der Häufung von Schirmen erscheinen Werbungen an den Volants sehr dominant. Mit der neuen Regelung wird deshalb der Wegfall von Schabracken vorgeschlagen. Zum Ausgleich soll dezente Werbung auf der Schirmfläche zulässig werden. Diese war vorher ausgeschlossen. Es ist bereits seit längerem zu beobachten, dass auch Getränkefirmen bereits Schirme ohne Volants zur Verfügung stellen und viele Gastronomen bereits freiwillig unabhängig von der Sondernutzungsrichtlinie entsprechend umgestellt haben, so etwa der Badische Hof und das Kaffeehaus Arnold in der Spitalstraße.

Die Größe privater Kübel soll beschränkt werden, um eine zu dominante Wirkung privater Ausstattung im öffentlichen Raum und auch mögliche Beeinträchtigungen des Rettungsweges auszuschließen. Die vorgeschlagenen Kübelgrößen entsprechen handelsüblichen Formaten und gewährleisten, dass Pflanzen zur attraktiven Gestaltung der Sondernutzungsflächen aufgestellt werden können, aber keine solchen, die Barrieren im öffentlichen Raum darstellen. Größere Pflanzkübel sollen nach einer bis

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

zur Saison 2020 geltenden Übergangsfrist zukünftig seitens der Stadt oder auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung (s. Nr. 10, Sondernutzungsrichtlinie) aufgestellt werden. Grundlage hierfür soll ein Gesamtkonzept zum Mobilien Grün in der Innenstadt sein, in dem Standorte, Material, Ausformung, Bepflanzung usw. enthalten sind. Das Konzept befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2018 vorgestellt.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

3. Auf die geänderten Bedürfnisse der Außengastronomie durch das Rauchverbot und dem Verweilen auch im Winter läßt das vorgeschlagene Regelwerk keine innovative Technik was Wetterschutz- und moderne Bestuhlung angeht zu. Es erlaubt keine Weiterentwicklung, sondern bleibt bei der bisherigen starren Haltung.

Die vor ca. 9 Jahren geführte Diskussion über Markisen sowie Wetterschutz und die dabei auch erzielten neuen Überlegungen finden sich überhaupt nicht in den neuen Satzungen. Sechs Monate herrscht in unseren Breitengraden schlechtes Wetter. Das wird nicht etwa mit einem Entgegenkommen berücksichtigt, sondern durch noch schärfere Bestimmungen konterkariert.

So wie ein Marktstand im Sommer eine Schabracke als Sonnenschutz oder im Winter einen Kälte- und Wetterschutz braucht und auch hat, so benötigt das der ganzjährige Gastronom oder stationäre Händler z. B. an seinem Textilstand genauso.

Keiner will das seine Gäste, Kunden und Waren nass werden!

Unterschiede können sachlich nicht begründet werden, wieso der fliegende Händler oder ein Marktstand von den Regelungen ausgenommen werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der öffentliche Raum dient der Nutzung aller Bürger. Die private Sondernutzung des öffentlichen Raums ist deshalb grundsätzlich von temporärem Charakter. Da die Aufstellung freistehender Markisen zwingend fester baulicher Anlagen bedarf, sollen diese nicht zulässig sein. Im Gegensatz zu Sonnenschirmen erscheinen Zelte oder Pavillons im städtischen Raum weniger als leichtes und transparentes Objekt, sondern eher als raumgreifendes Volumen. Sie sollen deshalb ausgeschlossen werden.

Marktstände verfügen nicht über direkt zugeordnete Gebäude, welche die Hauptnutzungen eines Gewerbebetriebes beinhaltet. Sie haben deshalb andere Anforderungen an einen Witterungsschutz.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

4. Bei der Werbeanlagensatzung wird zur Zeit bei großen Filialisten ein anderer Maßstab angelegt, als bei kleineren Anbietern.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Beispiel H&M: Das gesamte Obergeschoss wird als beleuchtete Werbeanlage (zusätzliche Schaufenster) mit Photos etc. genutzt. Gleichzeitig werden Photos im Obergeschoss von Photo Stober als unzulässige Werbung dargestellt. Die von innen (nach geltender Satzung sind nur indirekte Beleuchtungen erlaubt) beleuchteten Schriftzüge sind außerdem größer als üblich und hängen auch höher als erlaubt. Werbung ist eben das, was der Kunde sieht. Durchgestylte aber unauffällige Hinweise verfehlen oft ihren Zweck - das gilt übrigens für die in der Satzung vorgeschlagenen unauffälligen Mülleimer genauso!

Bei unserer Geschäftseröffnung wurde vom damaligen Sachbearbeiter ein indirekt beleuchteter teurer schmiedeeiserner Werbeschriftzug und ein entsprechender Ausleger abverlangt. Genau gegenüber wirbt H & M sehr wirkungsvoll mit von innen beleuchtetem Plastikschriftzug. Ist das gerecht?

Nach Pächterwechsel bei der Zauberflöte durfte der dem Vorgänger abverlangten sehr teure Ausleger entfernt werden. Im Facit heißt das: der eine Sachbearbeiter verlangt Historismus, der andere Sachbearbeiter Modernismus. Das ist ein sehr widersprüchliche Linie und überhaupt nicht rechtstaatlich.

Anderes Beispiel: Das GANZZÄHRIGE Bekleben der Scheiben mit Werbung wird bei der Drogerie dm akzeptiert, während inhabergeführten Geschäften das Anbringen von Banner und Werbeplakaten - selbst im seitlichen Eingangsbereich unter Androhung von Strafzahlungen verboten wird. So z.B. Ölmühle OLEOFACTUM, Bitzer Hildastraße oder Kosmetikstudio Michaela BENZ, Luisenstraße oder andere Läden am Schillerplatz. Nach jetziger Rechtslage müßten die unzulässig agierende Filialisten sofort aufgefordert werden, die bestehende Satzung einzuhalten. Das ist nicht zu erwarten. Warum wird unterschiedlich gemessen? Lokalen soll ab sofort ein Beleuchten nur noch in Weiß erlaubt sein: auch hier wird aus reiner Geschmacksfrage direkt in die unternehmerische Freiheit eingegriffen. Es ist mit den neuen Satzungen KEINE Gleichheitsbehandlung von juristisch bestens beratenen Filialisten mit ihren kleineren Konkurrenten zu erkennen und zu erwarten - alles bleibt wie es ist. Die großen Bekleben ihre Scheiben in schwarz-so die seitlichen Schaufenstern bei H & M und dem kleinen wird mit Ordnungsstrafe gedroht. Diese Ungleichbehandlung verletzt das Vertrauen in unseren Rechtsstaat.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden: Fast alle Gewerbetreibenden oder sonstige öffentliche Einrichtungen sind auf Werbeanlagen zur Präsentation angewiesen. Da Werbeanlagen dem Sinn nach auf die Öffentlichkeit ausgerichtet sind, können diese nicht als private Angelegenheit des Einzelnen betrachtet werden. Die Belange der Allgemeinheit werden durch die Art der Gestaltung fast aller baulichen Anlagen und Werbeanlagen berührt. Das Interesse des Einzelnen, sich durch ein „Mehr“ an Werbeanlagen zusätzliche Aufmerksamkeit zu verschaffen und damit von der Umgebung abzuheben, ist zwar verständlich, führt aber zu einem „Wettlauf“, an dessen Ende zwangsläufig eine qualitative Abwertung der gesamten Geschäftslage

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

steht. Mit der Satzung zur Anbringung von Werbeanlagen konnte in dieser Hinsicht eine gute Balance gefunden werden, die sowohl die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden nach ausreichenden Werbemöglichkeiten als auch den Forderungen der Allgemeinheit nach einem qualitätsvollen Stadtbild Rechnung trägt.

Alle Regelungen der Werbeanlagensatzung gelten unabhängig von der „Größe“ oder Unternehmensform des Gewerbebetriebes. Nach §12 (1) der Satzung können gemäß § 56 der Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Die Stellungnahme wird diesbezüglich zur Kenntnis genommen.

Zur Nutzung der Obergeschosszone: Entsprechend dem geltenden § 10 (2) der Werbeanlagensatzung sind Werbeanlagen nur zulässig im Erdgeschoss und in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine Unterbringung nicht möglich ist. Nach § 7 (4) der geltenden Stadtbildsatzung sind Schaufenster nur im Erdgeschoss gestattet und in Größe und Proportionen auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen und entsprechend zu unterteilen.

Die Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen oder Befreiungen sind sowohl in der Werbeanlagensatzung, als auch in der Stadtbildsatzung geregelt. Bei großen Geschäftsgebäuden reichen die Schaufenster häufig von der Erdgeschosszone bis in die Obergeschosse hinein. Dies ist stadtgestalterisch auch wünschenswert. Mit ihren großflächigen „Schaufensterfassaden“ sind diese Gebäude ein besonderer Architekturtypus im städtebaulichen Kontext der Altstadt. Dieser Typus unterscheidet sich grundlegend durch Proportion, Gebäudegröße und Fassadengestaltung von den historischen Geschäftshäusern der Offenburger Altstadt, die das Leitbild für die Regelungen der Stadtbildsatzung und der Werbeanlagensatzung darstellen. Entsprechend sind aus Sicht der Verwaltung Ausnahmen und Befreiungen für diesen besonderen Bautypus im Einzelfall gerechtfertigt.

Zur Kontinuität der Genehmigungspraxis: Es gibt in der Werbeanlagensatzung keine Pflicht zur Erstellung von historischen Auslegern. Die Regelungen zur Gestaltung von Auslegern in der Altstadt sind in § 10 (3) der Satzung enthalten und betreffen in erster Linie Dimensionierung und Anbringungsort. Der Antragsteller kann innerhalb dieses Rahmens jede individuelle Gestaltung umsetzen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Regelung werden die Möglichkeiten zur Beleuchtung von Auslegern deutlich erweitert.

Zur Nutzung von Schaufenstern zur Präsentation von Werbeanlagen: Schaufenster sind als belebendes Element der Erdgeschosszone stadtgestalterisch von großer

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Bedeutung. Das Schaufenster als Werbefläche einzusetzen, ist für den Stadtraum und seinen Erlebnischarakter kontraproduktiv. Die zunehmend zu beobachtende Nutzung von Schaufenstern zur Präsentation von Werbeanlagen, statt von Produkten ist deshalb ein Problem. Insbesondere wenn Schaufenster keinen Blick mehr in das Geschäftsinnere zulassen und auch keine Produkte ausgestellt werden, kann die Grenze vom Schaufenster zur Werbeanlage überschritten sein.

Letztendlich hängt die Attraktivität eines Schaufensters an dem Bedarf des jeweiligen Gewerbetreibenden, sich an dieser Stelle aktiv und qualitativ zu präsentieren. Eine Pflicht zur Nutzung von Schaufenstern besteht nicht. Um der oben genannten Entwicklung im Rahmen des Möglichen entgegenzutreten wird die Anpassung des § 3 (4) Werbeanlagensatzung vorgeschlagen (siehe Drucksache 151/17). Zukünftig sollen nicht nur fest angebrachte Anschläge und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatanschläge u. a.) 30% der Schaufensterfläche nicht überschreiten, sondern auch die Fläche von Werbeschildern, Werbebannern, Monitoren u. a. von unmittelbar hinter der Verglasung montierten Werbeelementen.

Ganzjähriges Bekleben von Schaufensterscheiben: Für das Phänomen der „Blindfassaden“ durch das „Stilllegen“ von Schaufenstern in der Altstadt gibt es mehrere Gründe. Häufig akzeptieren Gebäudeeigentümer bei der Suche nach dem „richtigen Mieter“ auch einen längeren Leerstand ihrer Immobilie. Teilweise werden ursprünglich als Schaufenster hergestellte Fassadenöffnungen aktuell nicht mehr als Schaufenster genutzt, trotz laufendem Geschäftsbetrieb. Hintergrund ist der offenbar steigende Bedarf vieler Geschäfte an einer Ausweitung ihrer Verkaufsflächen. Da man in der Regel ebenerdig bleiben möchte, ist eine Ausweitung nur unter Einbeziehung weiterer Gebäude in der Tiefe des Baublocks möglich. In der eher kleinteiligen historischen Bebauung der Altstadt führt dies oft dazu, dass die Fassadenseiten der durch das Geschäft genutzten Gebäude, die ohne Erschließungsfunktion für den Publikumsverkehr sind, rückseitenartig in Erscheinung treten und damit die Umgebung abwerten.

Die Steuerungsmöglichkeiten der Verwaltung sind allerdings begrenzt. Wurden bereits bauliche Tatsachen geschaffen, die dann für bessere Lösungen erst aufwendig zurückgebaut werden müssten, ist die Durchsetzung einer entsprechenden Rückbauverfügung auf Grundlage der Werbeanlagensatzung nur schwer durchzusetzen. Dies wird jedoch im Einzelfall durchaus gemacht, insb. in stadtgestalterisch besonders sensiblen Bereichen und in nachweisbar kurz zurückliegenden bzw. bei aktuellen Fällen.

Bei Neubauvorhaben oder größeren Sanierungen in der Altstadt, die auch die Fassadengestaltung im Erdgeschoss betreffen, versucht die Verwaltung auf der Grund-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

lage der Stadtbildsatzung eine möglichst lebendige und attraktive Erdgeschosszone zu befördern. Attraktive Warenauslagen vor Geschäften sind ein positiver Beitrag für eine lebendige Erdgeschosszone in Geschäftslagen. Einzelne Geschäfte mit flächenmäßig ausufernden, „flohmarktartigen“ Warenauslagen drängen dagegen Passanten und Kunden von den Schaufenstern der benachbarten Geschäfte ab und verschlechtern dabei gestalterisch auch noch ihr Umfeld. Mit der beabsichtigten Anpassung der Sondernutzungsrichtlinien werden sich Kunden wieder dichter und vor allem ohne Hindernisse entlang von Geschäften vorbei bewegen können. Das Schaufenster als wichtigstes Präsentationsmittel eines Geschäftes – insbesondere von kleinteiligen Ladeneinheiten - wird damit wieder deutlich aufgewertet.

Wie oben bereits dargestellt, hängt ein funktionierendes Schaufenster letztendlich an dem Bedarf des jeweiligen Gewerbetreibenden, sich an dieser Stelle aktiv und attraktiv zu präsentieren. Aufgabe der Stadt muss in erster Linie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen Geschäftslagen und die Beratung von Eigentümern und Betreibern bei baulichen Veränderungen sein.

Die Anregungen werden insofern nicht berücksichtigt.

5. Schütten werden von 1,25 m auf 0,65 m reduziert, Überdachung von Warenauslagen soll nicht mehr zulässig sein, Warenauslagen dürfen nur noch bis max. 1 m von der Hauswand stehen. "Die wichtigsten Präsentationsmittel von Ladengeschäften sind ihre Schaufenster", heißt es im Gestaltungshandbuch. Diese Neuregelungen stehen in einem widersprüchlichen Verhältnis zu den z.B. direkt an fünf Schaufenstern von Karstadt neu montierten Fahrradständern plus eines festen Mülleimers. Passanten müssen schon besondere Sehstärke besitzen, um über die Tiefe von Fahrradständer oder Fahrräder (ca. 1,50 m) die Auslagen und Preise überhaupt noch zu erkennen, Kinderwagen u. a. müssen um den Mülleimer am Schaufenster einen Bogen machen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufstellung öffentlicher Möblierung ist nicht Inhalt der hier vorgelegten Regelwerke. Hier stoßen die Interessen der Allgemeinheit und die Wünsche des Hauseigentümers oder Geschäftsbetreibers an die Gestaltung der „öffentlichen Vorzone“ seines Gebäudes aufeinander. Die Verwaltung muss hier immer wieder Lösungen suchen, die möglichst viele Interessen bündeln. Im Bereich Lindenplatz ist die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl an Fahrradstellplätzen im öffentlichen Interesse. Hierzu wurde eine Lösung erarbeitet, die die Stellplätze dezentral unterbringt. So gibt es Stellplätze an der Ostseite der Zauberflöte, an der Einmündung zur Schuttergasse, in der Zunftgasse und vor dem östlichen Abschnitt der Schaufensterzone von Karstadt. Diese Lösung stellt aus Sicht der Verwaltung einen vertretbaren Kompromiss dar und wurde durch den Gemeinderat befürwortet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

In Bezug auf die Grundfläche einzelner Behälter oder Ständer zur Präsentation wurde von der Verwaltung eine Reduktion von 1,2 m² auf 0,6 m² vorgeschlagen (siehe Drucksache Nr. 151/17 Anlage 3b S. 4). Eine Überprüfung ergab, dass eine solche Reduktion nicht den in der Praxis verwendeten Standard voll abbildet. Der Anpassungsvorschlag wird deshalb auf 1,0 m² geändert.

Die Anregung wird insofern berücksichtigt.

6. Fenster sind die Gesichter eines Hauses: wieso werden privaten Hausrenovierern extreme Auflagen gemacht, während ein Filialist am Fischmarkt, die das seit einem Jahrhundert das Stadtbild prägenden Butzenscheiben auf allen Oberetagen entfernen darf?

Stellungnahme der Verwaltung

Es wird davon ausgegangen, dass das Gebäude Steinstraße 1 gemeint ist. Das Objekt ist kein Kulturdenkmal. Die Gestaltung der Fassade einschließlich der Fenster wurde mit der Stadtplanung abgestimmt und entspricht der Stadtbildsatzung. Die vorhandenen Butzenscheiben des Gebäudes waren nicht bauzeitlich bzw. historisch und wurden durch den Eigentümer entfernt und nicht aufgrund einer Vorgabe der Verwaltung.

Die Anregung wird insofern zur Kenntnis genommen.

7. Bandfassade: verlangt werden vertikale Fensterelemente. Hierbei wird unser Gebäude als Negativbeispiel hervorgehoben. Dabei wird verkannt, daß die konzeptionelle Gesamtwirkung mit dem Pflanzenschmuck erst durch diese Bandfassadeneinteilung so gut wirkt. Es ist eines der meist fotografierten Häuser der Innenstadt - von den modernen wahrscheinlich die Nr. 1.

Wieso werden Privathäuser dermaßen als Negativbeispiel ausgewählt, während das stadtseigene Bürgerbüro, das ebenso mit einer Bandfassade aufwartet und hinzu noch mit synthetischer Kunstfarbe vermalte ist, außen vor bleibt? Was will man damit erreichen?

Den Wunsch nach Verbesserungen und die Qualitätssteigerung in der Stadt und auf dem Dorf unterstütze ich sehr gerne. Wir müssen bei solchen Planungen die funktionierende Realwelt und das Einkaufsverhalten aber immer im Auge behalten.

Wir leben in Zeiten in denen die Innenstadt zu erreichen als extrem unbequem und kompliziert angesehen wird. Selbst Gemeinderatskollegen geben zu, z. B. schon seit zwei Jahren nicht mehr in der Innenstadt eingekauft zu haben. Hierzu ist der Einkauf von Waren aus der eigenen Wohnung übers Internet heraus unschlagbar einfach geworden. Dort wo ich als Käufer nicht mit dem Auto hinkomme, kaufe ich keine SCHWEREN Waren z.B. Lebensmittel ein. Kein Wunder, wenn plötzlich neuerdings

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Hörgeräteläden aus dem Boden schießen. Brillen- und Handyläden, Nagelstudios und Billigtextiler runden das Bild ab.

Es bilden sich monopolistische Einkaufsriesen wie AMAZON heraus, die von der Politik auch noch gepöppelt werden. Will ein Hersteller oder Produzent überhaupt überleben, so muss er bereits 2018 die Geschäftsbedingungen solcher Monopolisten zum eigenen Nachteil akzeptieren, sonst geht er unter. Er hat heute schon keine Wiederverkäufer, Händler mehr als Abnehmer, gewisse Branchen sind stationär kaum noch vertreten.

Hängelampen statt Stehlaternen, Granit statt Pflaster, normierte Töpfe und Schirme: wird das mehr Menschen in die Stadt bringen? Was die Menschen nicht im Netz bestellen, gehen sie mit ihrem Auto bequem einkaufen. Das ist die Realität!

Das teuerste Straßenpflaster wird nie so attraktiv wirken, wie die unattraktive Vergottung durch Tauben und Krähen. Diese Problematik wird völlig außenvorgehalten.

Die Sensibilisierung der Bevölkerung, die eigenen Geschäfte VOR ORT zu nutzen, statt die virtuellen Anbieter und damit auch das Geld und Arbeitsplätze VOR ORT zu erhalten, wird in den Plänen der Stadt argumentativ völlig außer Acht gelassen.

Stattdessen wird den NOCH verbliebenen, das Überleben mit Auflagen und Zusatzinvestitionen schwerer gemacht: Dank immer neuen Gesetzen von EU, Bund, Land und Kommune!

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Bandfassade: Das Gestaltungshandbuch enthält vor dem Inhaltsverzeichnis folgenden Hinweis: „Einige Abbildungen in diesem Gestaltungshandbuch sind Beispielfotos aus verschiedenen Städten, darunter auch aus Offenburg. Die Veröffentlichung dieser Fotos dient ausschließlich der Veranschaulichung der Regelungen und nicht dem Herausstellen einzelner Eigentümer oder Gewerbetreibender. Wenn es sich um Negativbeispiele aus Offenburg handelt, so sind die gezeigten Zustände in der Regel bereits beseitigt. Zu beachten ist auch, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme u.U. noch andere Regelungen gegolten haben“.

Der Hinweis auf die Bandfassade des Bürgerbüros ist nachvollziehbar. Das Foto des Geschäftshauses Hauptstraße 61 (Abb. 11) wird daher im Gestaltungshandbuch durch ein Foto vom Bürgerbüro am Fischmarkt ersetzt. Darauf hinzuweisen ist, dass die Fassaden der jeweiligen Gebäude natürlich Ausdruck der jeweiligen Erbauungszeit sind. Gerade das Thema der Bandfassaden war insbesondere in den 1960er und 1970er Jahren und damit vor Einführung der Stadtbildsatzung ein viel zitiertes Stilmittel, das jedoch im historischen Kontext der Altstadt bei Neubaumaßnahmen oder grundlegenden Umbauten nicht mehr zur Anwendung kommen soll.

Zum Einkaufsverhalten: Die Nutzung lokaler Geschäfte und Gastronomie liegt in der Verantwortung des Einzelnen. Die Verwaltung kann lediglich die Rahmenbedingungen für die ansässigen Händler und Betriebe beeinflussen. Zudem unterstützt die Stadt Offenburg bereits heute über vielfältige Aktionen und Projekte des Stadtmarke-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

ting und im Rahmen des Innenstadtprogramms GO OG den Offenburger Einzelhandel. Die Stärkung der Einkaufslage Innenstadt vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Entwicklungen im Handel ist eines der Hauptziele des Innenstadtprogramms GO OG und der Entwicklung des Rée-Carrés. Bei einer Befragung im Rahmen des Standort-Check Innenstadt im Jahr 2016 bewerteten die über 1000 befragten Kundinnen und Kunden das attraktive Stadtbild als wesentliche Stärke der Offenburger Einkaufsinnenstadt. Diesen Standortvorteil gegenüber dem Online-Handel auch für die Zukunft zu erhalten, ist wesentliche Zielsetzung der Gestaltungsoffensive mit ihren drei Bausteinen, dem Gestaltungshandbuch, dem Gestaltungsleitplan und den Masterplan Stadtlicht. Auch in Zukunft wird die Stadtverwaltung entsprechende Initiativen der Händler zur Stärkung des Innenstadthandels gerne unterstützen.

Die Anregung wird insofern teilweise berücksichtigt.

5.1.3 Frau [REDACTED]

E-Mail vom 05.03.2018

Ich nutzte den letzten Tag der Einwände um Ihnen nocheinmal eine andere Sichtweise (aus meiner Sicht):

Einzelhändler mit 6 Mitarbeitern: Einzel Kämpfer.

Mein Aufgabenbereich ist: Organisation/Einkäufer/Verkäufer/ Personal Leiter/ Marketing Chef/ Sozial engagiert (auch durch meinen Zonta Verein)

Wollte nur damit Ihnen vor Augen führen, dass es für uns Einzelhändler nicht viel Spielraum gibt für Bürokratische Abläufe.

Unsere Größe des Geschäftes lebt 80% von Stammkunden 20% von Lauf Kundenschaft. Da wir schon 118 Jahre am Platze sind, kann ich Ihnen gerne meinen Werdegang erklären.

Unsere Parfümerie Branche hat sich seit 25 Jahren sehr verändert. Zuerst waren zwei Parfümerien am Ort die ein Luxus Segment abgedeckt haben. 1991 kamen Müller und Douglas in einem Jahr. Konkurrenz belebt das Geschäft, aber wir haben 20 % unseres Umsatzes eingebüßt. Und das ist noch wenig im Vergleich zu anderer Kollegen. Doch wir haben uns angepasst mit anderen Waren gearbeitet und das Personal verringert. Es gibt immer gute und schlechte Jahre.

Aber dadurch sind die Reserven aufgebraucht und Ich kann mir keinen weiteren Einbruch mehr leisten.

Deshalb meine Bitte:

Wenn Sie uns Einzelhändlern die Freiheit und Flexibilität nehmen und dem Kunden die Spontantität einzukaufen, aufgehalten zu werden mitten auf dem Gehweg über Ware zu stolpern, die ihn geradewegs in mein Geschäft führen, nehmen Sie uns die Freiheit Zusatz Verkäufe, die uns das Überleben sichern zu tätigen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Also bitte überdenken Sie noch einmal Ihre Argumentation und differenzieren Sie die verschiedenen Auslagen und die breite der Gehwege. Und die Einschränkungen für Schaufenster und Werbetafeln. Wir haben keine Marketing Firma im Hintergrund keine riesen Werbe Auftritte bzw. das Geld dafür.

Wir können nur von Stoppen.. und Mund zu Mund Propaganda leben.

Schauen Sie in andere Städte. Warum gehen Sie in Italien sogar bummelnweil es bunt und vielfältig ist. Jede Gasse klein und gemütlich....

Und wir müssen gar nicht soweit fahren. Schauen Sie nach Gengenbach nach Colmar.

Bitte geben Sie der Stadt Offenburg die Chance bunt und gemütlich zu sein. Ich bin gerne bereit mitzuhelfen die Stadt ...ERLEBBAR zu machen. In Zeiten des Online Commerce und großen Ketten ist das ist meine Chance zu überleben ...Entertainment.

Stellungnahme der Verwaltung

Fast alle Gewerbetreibenden und auch öffentliche Einrichtungen sind auf Werbeanlagen zur Präsentation angewiesen. Da Werbeanlagen dem Sinn nach auf die Öffentlichkeit ausgerichtet sind, können diese nicht als private Angelegenheit des Einzelnen betrachtet werden. Die Belange der Allgemeinheit werden durch die Art der Gestaltung fast aller baulichen Anlagen und Werbeanlagen berührt.

Bereits im Rahmen des in den Jahren 2013/14 durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum Entwicklungskonzept Innenstadt wurde die bestehende Praxis der Sondernutzungen in Offenburg auch von dem überwiegenden Teil der Gewerbetreibenden als wesentliches Handlungsfeld für eine Steigerung der Attraktivität der Einkaufslage Innenstadt identifiziert.

Der Wunsch des Einzelnen, sich durch besondere Werbeanlagen oder deren besondere Platzierung zusätzliche Aufmerksamkeit zu verschaffen und damit von der Umgebung abzuheben ist verständlich, führt aber zu einem „Wettlauf“, an dessen Ende zwangsläufig eine qualitative Abwertung der gesamten Geschäftslage stehen würde. Um das zu verhindern sind klare Regelungen und deren Einhaltung durch alle zwingend erforderlich. Diese Aussage war im oben genannten Beteiligungsverfahren sowie in den nachfolgenden Workshops zur Gestaltungsoffensive im Frühjahr 2016 Konsens.

Aus Sicht der Verwaltung ist mit den vorgeschlagenen Regelungen ein sinnvoller Rahmen für eine vielfältige, flexible und qualitätsvolle Präsentation von Geschäften und Betrieben in der Offenburg Altstadt gegeben.

Der Vorteil einer durchgängig unmittelbar vor der Fassade angeordneten Sondernutzungsfläche ist, dass diese praktisch in allen stadträumlichen Situationen umgesetzt

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

werden kann. Damit sind für alle Gewerbetreibenden gleiche und faire Rahmenbedingungen möglich. Eine Öffnung dieser Regelung, etwa mit der Zulassung von der Fassade abgerückten Sondernutzungen, hätte zwangsläufig die teilweise bestehende Praxis eines Hindernisparcours für Passanten zur Folge, was gerade den Ansprüchen mobilitätseingeschränkter Personen zuwider läuft.

Das zentrale Ziel, die eigentliche Laufzone wieder durchgängig und vor allem auch näher an die Erdgeschossfassade mit den Schaufenstern heranzurücken, wäre damit nicht umsetzbar. Darüber hinaus hat offensichtlich nur ein kleiner Teil der Gewerbetreibenden den Wunsch, die Warenpräsentation oder auch Angebotstafeln deutlich von der Fassade abzurücken. Viele Betreiber bevorzugen eine Sondernutzungszone unmittelbar vor der Fassade, da sie eine bessere Kontrolle der ausgestellten Waren und auch einen besseren Witterungsschutz ermöglicht.

Eine räumlich unterschiedliche Differenzierung der möglichen Aufstellflächen für Waren auslagen und Kundenstopper erscheint deshalb insgesamt nicht zielführend. Sie wäre darüber hinaus auch für die jeweiligen Geschäftsinhaber in den unterschiedlichen Lagen schwer nachvollziehbar und würde zusätzliche Schwierigkeiten bei der Kontrolle erzeugen. Die vorgeschlagene Begrenzung der Sondernutzungsfläche auf die unmittelbar vor den jeweiligen Fassaden gelegenen Flächen in einer Tiefe von 1 m wäre in der gesamten Altstadt gut umsetzbar und würde gerade auch in „Konkurrenz“ zur sonstigen Möblierung im öffentlichen Raum durch Bänke, Abfalleimer oder Laternen ausreichend Bewegungsflächen gewährleisten als auch den jeweils freizuhaltenden Rettungsweg nicht tangieren. In begründeten Einzelfällen gäbe es die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme, wovon gerade in besonderen räumlichen Situationen Gebrauch gemacht werden kann.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

5.1.4 Bettenhaus Leitermann GmbH

E-Mail vom 06.03.2018

Pkt. 1

Stadtbildsatzung (SBS) § 1

Wir fordern die Erweiterung der Stadtbildsatzung auch auf die nördliche Hauptstraße sowie dem „Ree Care“. Die bisherige Begrenzung der Altstadt § 1, auf den engen Altstadt kern, halten wir für eine Ungleichbehandlung der Innenstadt-Geschäfte. Es sollten in der ganzen Innenstadt die gleichen Bedingungen und Anforderungen herrschen. Über diesen Punkt sollte der Stadtrat und die Verwaltung nochmals neu entscheiden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Stellungnahme der Verwaltung

Der Geltungsbereich der Stadtbildsatzung bezieht sich auf die Altstadt innerhalb der historischen Festungsanlage. Die hier vorhandene mittelalterlich geprägte Stadtstruktur und die Masse der historischen, nach dem Stadtbrand von 1689 errichteten Gebäude ist die Grundlage für das Leitbild und die in der Satzung getroffenen Aussagen und Regelungen. Die Übertragung auf das im Wesentlichen gründerzeitliche, nördliche Erweiterungsgebiet der Innenstadt in Richtung Bahnhof ist aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll.

Für das Rée-Carré im Besonderen ist durch den städtebaulichen Vertrag sichergestellt, dass die Sondernutzungsrichtlinien entsprechend anzuwenden sind. Das Vorhaben liegt weiterhin im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung. Darüber hinaus wurde das Vorhaben bezüglich der Fassaden- und Freiraumgestaltung mehrmals öffentlich im Gestaltungsbeirat beraten, selbstverständlich unter Berücksichtigung eines guten Einfügens in die umgebende Nachbarschaft sowie die sich anschließende Altstadt.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

Pkt. 2

Ein Redaktioneller Hinweis:

SBS Seite 21 Abb.042 ist nicht Fassade von der Sparkasse, sondern von der Volksbank.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis wird aufgenommen.

Pkt. 3

SBS Seite 53 Abb. 127 und Anlage 3 b Vorlage Nr. 151/17 Seite 4 Pkt.3

Tische und Behälter sind zu schmal angesetzt. Hier sollte etwas mehr Toleranz mit den Maßen möglich sein. Die Reduzierung auf 0,6 qm von bisher 1,2 qm ist ein drastischer Einschnitt. Hier wäre ein Mittelweg mit 1,00 qm wünschenswert. Die Begrenzung auf 0,6 qm ist nicht praxisgerecht, wir müssten unsere Tischvorlagen absägen.

Stellungnahme der Verwaltung

In Bezug auf die Grundfläche einzelner Behälter oder Ständer zur Präsentation wurde von der Verwaltung eine Reduktion von 1,2 m² auf 0,6 m² vorgeschlagen (siehe Drucksache Nr. 151/17 Anlage 3b S. 4). Eine Überprüfung ergab, dass eine solche Reduktion nicht den in der Praxis verwendeten Standard voll abbildet. Der Anpassungsvorschlag wird deshalb auf 1,0 m² geändert. Der Hinweis wird damit aufgenommen.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Pkt. 4

SBS Seite 59 Abb. 150+151

Nicht jeder kann sich neue und hochwertige Bestuhlung leisten. Zahlt die Stadt zukünftig Zuschüsse dafür? Es werden nur Forderungen gestellt. Wer das bezahlen soll, wird in der Politik und Verwaltung völlig ausgeblendet. Wenn schon hochwertige Forderungen, dann sollten hier auch Unterstützungen der Stadt kommen, die die Veränderung des Stadtbildes finanziell unterstützen.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie werden Gastronomen nicht zur Erneuerung der Möblierung auf den jeweiligen außergastronomischen Sondernutzungsflächen gezwungen. Erst wenn ein Gastronom Tische, Stühle und/oder Schirme ohnehin aufgrund von Abnutzung ersetzen möchte, sind die neuen Regelungen anzuwenden, die überdies im Wesentlichen empfehlenden Charakter haben. Investitionen in hochwertigere Möblierung werden sich zumeist auch höhere Langlebigkeit amortisieren. Eine Bezuschussung von Betriebsmitteln hält die Verwaltung nicht für sinnvoll, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung. Dies wäre gegenüber Gastronomen, die eine Erneuerung bereits aus eigener Kraft geleistet haben, nicht vermittelbar.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

Einsprüche zu der Richtlinie zur Sonder-Nutzungen (RSO)

Anlage 3a Vorlage 151/17, Handbuch ab Seite 65

Pkt. 5

RSO 5.1 Seite 63 Fahrradständer

Wenn private Fahrradständer untersagt sind, sollten öffentliche Fahrradständer an diesen Stellen aufgestellt werden, da Bedarf an diesen Stellen vorhanden ist. Private Fahrradständer ohne Werbung sollten zu gelassen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Aufstellen von Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum der Altstadt erfolgt durch die Stadt Offenburg auf der Grundlage des im Februar 2017 vom Gemeinderat beschlossenen Fahrradabstellanlagenkonzepts. Zielsetzung des Konzepts ist es, durch ein größeres und engmaschigeres Angebot an öffentlichen Fahrradständern Lücken im Bestand zu schließen, das ungeordnete Abstellen von Fahrrädern zu verringern und für ein ansprechendes, einheitliches Bild der Radabstellanlagen in der Innenstadt zu sorgen. Weitere Vorschläge und Hinweise für die Platzierung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen können durch Gewerbetreibende eingebracht werden. Die Aufstellung privater Fahrradständer ohne Werbung ist aus Sicht der Verwaltung bei dem geplanten Vorgehen nicht mehr notwendig.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

Pkt. 6

RSO 4.2 Seite 65 Abb. 168

Der Einsatz von Teppichen auf öffentlichen Flächen sollte für Anlässe besonderen Art möglich sein. „roter Teppich“ z.B. für Jubiläen, Feierlichkeiten, besondere Anlässe, Sonderveranstaltungen Stadtfeste mit einer Genehmigung. Kein Generalauschluss. Wir bitten die Vorlage hierzu zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Ausnahmen für besondere, temporäre Anlässe sind mit der vorgeschlagenen Anpassung der Richtlinien zur Sondernutzung wie bisher auch weiterhin möglich.

Die Anregung wird insofern berücksichtigt.

Pkt. 7

RSO 4.2 Seite 65 Abb. 167

Angebotstafeln sollten nicht auf Zentimeter festgelegt werden, sondern ein Toleranzmaß z.B. 1,10 bis 1,20 m je nach Konstruktion mit oder ohne Rollen. Bitte Höhenunterschiede zulassen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Regelung soll deutlich vereinfacht werden. So sollen beispielsweise alle Regelungen zum Inhalt bzw. Wechsel der Darstellungen gestrichen werden.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht die Aufstellung von Angebotstafeln, die bis zum Format DIN A 1 (0,65 x 0,90 m) Darstellungen frei bestückt werden können. Die Gesamthöhe einer Angebotstafel soll zukünftig 1,15 m nicht überschreiten. Die Unterscheidung der maximalen Höhe von Angebotstafeln mit oder ohne Rollen würde die Regelung wieder komplizieren und wird deshalb als nicht sinnvoll angesehen. Selbstverständlich wird hier in der Umsetzung bzw. Kontrolle mit Augenmaß vorgegangen, wie auch bei den sonstigen Größenregelungen.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

Pkt. 8

RSO 6.3 Abb. 163, Vorlage 3 b zur Vorlage 151/17

Einsatz von Schirmen sollte nicht nur auf den gastronomischen Bereich beschränkt werden. (Ungleichbehandlung der Gewerbetreibenden).

Wir fordern für spezielle Veranstaltungen (Jubiläen oder Sonderveranstaltungen) dies auch für die sonstigen Gewerbetreibenden zuzulassen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Stellungnahme der Verwaltung

Mit der einheitlichen Tiefe der Sondernutzungen vor den jeweiligen Geschäftsfassaden ist eine Aufstellung von Schirmen nicht sinnvoll möglich, da Schirme in der Regel einen wesentlich größeren Durchmesser aufweisen. Um Warenpräsentationen oder Angebotstafeln zu schützen, können Vordächer oder Markisen montiert werden, was vielerorts, etwa in der Steinstraße, in der Vergangenheit bereits umgesetzt wurde.

Die Anforderungen und Rahmenbedingungen hinsichtlich der Sondernutzung von Ladengeschäften und gastronomischen Einrichtungen unterscheiden sich grundsätzlich. Deshalb wird in der vorgeschlagenen Richtlinie zwischen diesen Nutzungen differenziert.

Ausnahmen für die Stellung von Schirmen bei besonderen, temporären Anlässen sind mit der vorgeschlagenen Anpassung der Richtlinien zur Sondernutzung auch weiterhin möglich.

Die Anregung wird insofern teilweise berücksichtigt.

Einsprüche zur Werbe-Anlage Satzung: (WAS) Werbeanlage, Anlage 2 b Vorlage 151/17 Pkt. 9 (WAS) § 11 Bestehende Werbeanlagen

Hier fehlt der Bestandsschutz:

z.B. wenn eine Hauswand verputzt/gestrichen wird und die bisherige Werbung wird zur Reinigung abgebaut und wieder angebracht, sollte dies nicht als neuer Genehmigungs- Tatbestand gewertet werden. Dies darf kein Anlass zu einer neuen Genehmigung sein. Das kostet alles Zeit und Geld.

Wird ein neues Firmenlogo und neue Farben und Formen gewählt, dann ist ein neuer Tatbestand gegeben. Erneuerung des Gleichen, was schon genehmigt wurde, sollte nicht wieder neu genehmigt werden müssen. Die bisherige Formulierung ist hier sehr undifferenziert und sollte nochmals überdacht werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung besteht hier kein Anpassungsbedarf der bestehenden Regelung. Es ist Verwaltungspraxis, dass bei An- und Abbau der gleichen Werbeanlage an gleicher Stelle kein neuer Antrag erforderlich wird.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

Pkt. 10

Grundsätzliche Punkte:

Die Diskriminierung einzelner Gebäude und Firmen-Fassaden mit Bildern halten wir für sehr kritisch. Die Foto-Aufnahmen sind von den Betroffenen sicherlich nicht genehmigt worden. Alle Fassaden, die heute angeprangert werden, wurden von der

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Verwaltung in der Vergangenheit einmal genehmigt.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Gestaltungshandbuch enthält vor dem Inhaltsverzeichnis folgenden Hinweis: „Einige Abbildungen in diesem Gestaltungshandbuch sind Beispielfotos aus verschiedenen Städten, darunter auch aus Offenburg. Die Veröffentlichung dieser Fotos dient ausschließlich der Veranschaulichung der Regelungen und nicht dem Herausstellen einzelner Eigentümer oder Gewerbetreibender. Wenn es sich um Negativbeispiele aus Offenburg handelt, so sind die gezeigten Zustände in der Regel bereits beseitigt. Zu beachten ist auch, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme u.U. noch andere Regelungen gegolten haben“.

Aufgrund zweier eingegangener Beschwerden wurden in der Endfassung des Gestaltungshandbuchs die Abbildungen der beiden entsprechenden Gebäude ausgetauscht.

Die Anregung wird insofern berücksichtigt.

Pkt. 11

Die neuen Satzungen sind in vielen Punkten sehr eng gefasst. Wir werden immer mehr überreguliert. Die Innenstadt wird extrem mit Verboten und Auflagen jeder Art belegt. Das Internet/Onlinehandel macht für die Verbraucher alles einfacher und kostenlos.

Den Innenstadt-Geschäften hingegen werden immer mehr Kosten auferlegt. Das erschwert uns noch mehr die Aufrechterhaltung unserer Geschäfte.

An das Überleben des Handels und der Gastronomie, die diese Umsetzungskosten bezahlen sollen, wird zu wenig gedacht. Es gibt sicher Betriebe, die sich diese Anforderung nicht leisten können. Wo bleibt die Gegenleistung der Stadt?

Nur fordern geht nicht. Gewerbesteuer und Grundsteuer belasten zur Genüge.

Wenn die Stadt eine Wertigkeit haben will, was wir begrüßen, dann sollte auch so etwas gefördert und unterstützt werden. Ein spezieller Gestaltungsfond um ein einheitliches Niveau zu bekommen würden wir begrüßen und möchten dies hiermit vorschlagen.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden viele Regelungen deutlich vereinfacht und bieten mehr individuelle Gestaltungsmöglichkeiten als bisher.

Der langfristige Fortbestand der vielfältigen Offenburger Einkaufsinnenstadt ist erklärtes Ziel der städtischen Politik, die dafür auch entsprechende öffentliche Gelder zur Verfügung stellt. So investiert die Stadt mit der seit Mai 2017 laufenden Neugestaltung der Östlichen Innenstadt große Summen in die Verbesserung der Aufent-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

haltsqualität und Attraktivität der dortigen Einzelhandelslagen. Diese Aufwertung wird unmittelbar den ansässigen Geschäften und Gastronomiebetrieben zu Gute kommen. Für Härtefälle während der Bauzeit ist zudem ein Unterstützungsfonds eingerichtet worden. Auch über Aktivitäten des Stadtmarketing werden beträchtliche Summen in die Bewerbung des Offenburger Einzelhandels investiert.

Im Rahmen des Innenstadtprogramms GO OG sollen auch gemeinschaftliche Initiativen zur gestalterischen Aufwertung und/oder zur Bewerbung des Innenstadthandels unterstützt werden. Konkrete Zielsetzungen und Umsetzungsinstrumente (Pilotprojekt, Fonds etc.) werden derzeit noch geprüft.

Die Anregung wird insofern bei der weiteren Umsetzung des Innenstadtprogramms GO OG berücksichtigt.

*Auf gewisse Widersprüche und Ungleichbehandlungen möchten wir noch hinweisen.
Pkt. 1*

*Gestaltungs-Handbuch, SBS Seite 9 ABB. 003,
Fassadengestaltung, die Verwaltung hat dies genehmigt und damals zum Denkmalschutz erhoben.*

Stellungnahme der Verwaltung

Bei dem abgebildeten Gebäude handelt es sich um die Drogerie Müller in der Hauptstraße. Das Gebäude wurde vor Inkrafttreten der Stadtbildsatzung genehmigt. Es war und ist kein Kulturdenkmal. Für die Feststellung der Denkmaleigenschaft nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist die Denkmalinventarisierung des Regierungspräsidiums bzw. des Landesamtes für Denkmalpflege zuständig. Die Kommune bzw. die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Offenburg hat auf diese Feststellung keinen Einfluss, ebenso wenig wie der jeweilige Eigentümer. Diese Feststellung hat im Übrigen rein deklaratorischen Charakter, da in Baden-Württemberg das jeweilige Gebäude die im Denkmalschutzgesetz genannten Bedingungen erfüllen muss, um als Denkmal zu gelten und in die Denkmalliste aufgenommen zu werden. Ein eigener verwaltungsrechtlicher Schritt ist nicht erforderlich.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

Pkt. 2

SBS § 4 (3) Fassaden Seite 11 Anpassung der Umgebung.

Dies muss auch auf das neue Ree Care zutreffen, hier ist die Fassaden Struktur Hauptstr. auch nicht eingehalten. Hieraus sieht man die Ungleichbehandlung.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Rée-Carré liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Stadtbildsatzung (siehe

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

hierzu auch die Stellungnahme zur Aussage Nr. 1 zur Stadtbildsatzung). Trotzdem finden sich die wesentlichen stadtgestalterischen und architektonischen Zielsetzungen der Satzung bei der Gestaltung der Neubauten wieder. Beispielsweise wurden die Proportionen der öffentlichen Straßen- und Platzräume im Rée-Carré in Anlehnung an die der benachbarten Altstadt entwickelt. Die Architektur mit den angedeuteten Giebeln soll die Fassaden in der in Offenburg üblichen Hausbreite gliedern. Auch Stadtboden und öffentliche Möblierung sollen den Zusammenhang zur Altstadt erkennbar machen. Die Qualität der Fassaden- und Freiraumgestaltung wurde mehrfach öffentlich im Gestaltungsbeirat intensiv diskutiert und insgesamt positiv beraten.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

Pkt.3

Seite 12 Abb. 011

SBS § 5(1) wird die Fassadengliederung durch Bandfassade angeprangert, aber auf Seite 22 Abb. 044 ist festzustellen, dass das Bürgerbüro sich auch nicht an diese Vorgaben gehalten hat. Vergleicht man die Gebäude vom Eis-Cafe und Bürgerbüro, wirken sie fast identisch.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Gestaltungshandbuch enthält vor dem Inhaltsverzeichnis folgenden Hinweis: „Einige Abbildungen in diesem Gestaltungshandbuch sind Beispielfotos aus verschiedenen Städten, darunter auch aus Offenburg. Die Veröffentlichung dieser Fotos dient ausschließlich der Veranschaulichung der Regelungen und nicht dem Herausstellen einzelner Eigentümer oder Gewerbetreibender. Wenn es sich um Negativbeispiele aus Offenburg handelt, so sind die gezeigten Zustände in der Regel bereits beseitigt. Zu beachten ist auch, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme u.U. noch andere Regelungen gegolten haben“.

Der Hinweis zum Bürgerbüro ist richtig. Das Foto des Geschäftshauses Hauptstraße 61 (Abb. 11) wird im Gestaltungshandbuch durch ein Foto vom Bürgerbüro am Fischmarkt ersetzt.

Die Anregung wird insofern berücksichtigt.

Pkt.4

SBS Seite 13 Abb. 016

Keramik und Klinker Optik sind unzulässig. Störung des Stadtbildes, ortsfremde Materialien, dem können wir nur zustimmen. Dann sollte dies auch für das „REE CARE“ gelten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Stellungnahme der Verwaltung

In § 5 (3) ist geregelt: Die Verwendung von ortsfremden Materialien an Wandflächen, wie glänzenden oder eloxierten Metallen, von Glasbausteinen sowie von Tafeln aus Asbest-Zement, Glas oder Kunststoffen, von Keramikfliesen und von poliertem Naturstein sowie Schuppen oder schindelartige Fassadenverkleidungen, sind unzulässig. Mit der Abb. 16 soll der Einsatz von Keramikfliesen in einem Beispiel gezeigt werden. Die Bildunterschrift lautet „Einsatz von Keramikfliesen oder Verblendern“.

Bei dem Projekt Rée-Carré ist keine Verwendung von Keramikfliesen oder Verblendern geplant.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

Pkt5

SBS Seite 13 Abb. 013 freihändiger Putz wird gefordert.

Auch dies widerspricht der Klinker Fassade des Rée Carré. Weshalb wird dies dort nicht als ortsfremd angesehen? Wieder eine Ungleichbehandlung.

Wir bitten die Anregungen und Einsprüche in das laufende Verfahren aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Rée-Carré liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Stadtbildsatzung (siehe hierzu auch die Stellungnahme zur Aussage Nr. 1 zur Stadtbildsatzung). Der Einsatz von Klinkerfassaden im Rée-Carré dient der sinnvollen Gliederung der Fassaden. Die Gestaltung der Fassaden wurde mehrfach öffentlich im Gestaltungsbeirat intensiv diskutiert und insgesamt positiv beraten.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

5.1.5 Herr [REDACTED]

Schreiben vom 06.03.2018

Zur geplanten Neufassung der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen von Ladengeschäften und Gastronomie auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Offenburg möchte ich folgende Einwendungen machen.

3.2 die in Punkt 3.2 genannten Begrenzungen halte ich nicht für notwendig sofern nicht Durchgänge versperrt werden. Ob der Büchertisch jetzt ein bisschen größer ist oder die Warenpräsentation des Schuhgeschäfts etwas größer, muss nicht im Detail mit dem Zollstock geregelt werden. Und wenn jemand vor sein Geschäft eine Holzbank stellen will, warum nicht?

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Stellungnahme der Verwaltung

Die aktuell geltende Regelung besagt eine maximale Höhe bei Behältern und Tischen von 1,00 m, bei Kleiderständern von 1,60 m. Die Einsatzmöglichkeit von Präsentationständern mit einer größeren Höhe als 1,00 m soll im Rahmen der Anpassung der Richtlinien deutlich erweitert werden. Das genannte Produktsortiment (Bekleidung, Schuhe und Taschen) entspricht dann der mittlerweile üblichen Verwendung. Die Höhe von Ständern für Kleidung, Schuhe und Taschen soll 1,40 m nicht überschreiten. Durch die Höhenbeschränkung wird gewährleistet, dass Passanten in der Regel über Ständer hinwegsehen können und die Erdgeschosszone nicht zugestellt wirkt. Weiterhin soll mit der geplanten Anpassung der Regelung auch die Aufstellung von Präsentationständern mit einer Höhe von bis zu 2,00 m zulässig werden. Das Sortiment für diese Ständer wird dabei nicht eingeschränkt, sondern nur beispielhaft genannt (Karten- und Brillenständer). Insgesamt werden mit der geplanten Anpassung der Spielraum und die Nutzungsmöglichkeiten für zulässige Präsentationsmittel deutlich erweitert.

Wesentliches Ziel bei der Überarbeitung der Richtlinien ist, dass Warenauslagen im öffentlichen Raum zukünftig in erster Linie Anreiz bieten sollen, das Geschäft zu betreten und weniger als Erweiterung der Geschäftsfläche verstanden werden bzw. in Erscheinung treten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind aus Sicht der Verwaltung Regelungen zu den Dimensionen und zur Anzahl von Präsentationsständen erforderlich.

In Bezug auf die Grundfläche einzelner Behälter oder Ständer zur Präsentation wurde von der Verwaltung eine Reduktion von 1,2 m² auf 0,6 m² vorgeschlagen (siehe Drucksache Nr. 151/17 Anlage 3b S. 4). Eine Überprüfung ergab, dass eine solche Reduktion nicht den in der Praxis verwendeten Standard voll abbildet. Der Anpassungsvorschlag wird deshalb auf 1,0 m² geändert.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Richtlinien sollen diese um einen Passus zu möglichen Ausnahmen ergänzt werden (siehe Nr. 10). Damit werden die Voraussetzungen für die Genehmigung auch von besonderen, bzw. von den Richtlinien abweichenden Präsentationselementen geschaffen.

Die Anregung wird insofern teilweise berücksichtigt.

4.1 Warum keine abweichenden, zum Teil originellen Werbemittel wie Werbefiguren mit Kleidung, Fahnen oder andere Objekte, solange Wege nicht versperrt werden?

Stellungnahme der Verwaltung

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Richtlinien sollen diese um einen Passus zu möglichen Ausnahmen ergänzt werden (siehe Nr. 10). Damit werden die Vorausset-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

zungen für die Genehmigung auch von besonderen, bzw. von den Richtlinien abweichenden Präsentationselementen geschaffen.

Die Anregung wird insofern berücksichtigt.

4.2 Müssen wirklich die Maße von Werbeschildern mit dem Zollstock geregelt werden? Ein Firmenschild, wie momentan üblich auf den Werbetafeln, andere aus Holz wie Angebotstafeln in der Gastronomie, in unterschiedlicher Größe, warum nicht?

Stellungnahme der Verwaltung

Leider ist immer wieder zu beobachten, dass einzelnen Geschäftstreibende im Bemühen um Aufmerksamkeit nicht vor der Aufstellung auch von sehr hohen Tafeln (teilweise 1,80 m und höher) zurückschrecken. Damit zukünftig kein „Aufschaukeln“ um immer größere Angebotstafeln entsteht, ist aus Sicht der Verwaltung eine einfache und klare Regelung zur Größe von Angebotstafeln erforderlich.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

6.3die Farbgebung von Sonnenschirmen ist mit der Abteilung Stadtplanung und Stadtgestaltung abzustimmen. Für ganz Offenburg? Geht das nicht ein Bisschen weit?

Ich denke der Gemeinderat sollte noch einmal ernsthaft diskutieren ob er wirklich eine Satzung in der vorgeschlagenen Form möchte.

Stellungnahme der Verwaltung

Auch nach der aktuell geltenden Regelung soll die Farbe von Schirmen mit der Stadtplanung abgestimmt werden. Dies ist ein Angebot zur Beratung von Gastronomen, das von vielen bereits bisher angenommen wurde, gerade wenn es um die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen geht. Mit der geplanten Anpassung erfolgt hier keine Änderung. In der praktischen Anwendung der Richtlinien wird der Fokus im Bereich der Altstadt liegen.

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

5.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5.2.1 Polizeipräsidium Offenburg

E-Mail vom 09.01.2018

Das Polizeipräsidium Offenburg hat keine generellen Einwände gegenüber der
5. Stadtbildsatzung im Altstadtbereich,
6. Werbeanlagensatzung,

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

7. Sondernutzungsrichtlinie, sowie

8. Gestaltungshandbuch.

Es wird jedoch darum gebeten, bei der Gestaltung von Sondernutzungen und Werbeanlagen (insbesondere Ausleger) zu beachten, dass im Bereich der Fußgängerzone nach Zeichen 242.1 StVO und in den verkehrsberuhigten Bereichen nach Zeichen 325.1 StVO im Satzungsgebiet Fahrverkehr (Kraftfahrzeuge und Fahrräder) zugelassen ist.

In den genannten Bereichen dürfen die Straßen in der vollen Breite und Fläche insbesondere durch Busse des Linienverkehrs, Fahrzeuge des Lieferverkehrs und Taxen befahren werden. Es gibt keine Fahrbahn im klassischen Sinn. Deshalb ist aus der Verkehrssicherheitsgründen darauf zu achten, dass keine Hindernisse, wie zum Beispiel „Ausleger“ von Werbeanlagen, in die Straße hineinragen; gegebenenfalls sind sie zu sichern.

Es ist darauf zu achten, dass Sonnenschirme und Markisen nicht über die Sondernutzungsflächen hinausragen; ansonsten sind sie getrennt zu sichern.

Wir stimmen den Satzungen und der Richtlinie sowie dem Gestaltungshandbuch unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte zu.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der Erlaubniserteilung für gastronomische Nutzungen wird in den Nebenbestimmungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass Sonnenschirme nicht über die Sondernutzungsfläche hinausragen dürfen.

Bei der Genehmigung von Werbeausleger wird auf eine ausreichende Durchfahrts- höhe geachtet, so dass es hierdurch nicht zu Einschränkungen in der Befahrbarkeit kommen kann. Bei der Erlaubnis von Markisen wird darauf geachtet, dass diese nicht weiter in den Straßenraum hereinreichen, als die genehmigte Sondernutzungsfläche und eine Durchgangshöhe von 2,25 m nicht unterschreiten.

Die Anregungen werden insofern teilweise berücksichtigt.

5.2.2 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein

Schreiben vom 14.02.2018

Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein ist Folgendes zu äußern:

- *Änderung der Stadtbildsatzung: Hierzu sind keine Anmerkungen notwendig.*
- *Änderung der Werbeanlagensatzung: Es wird angeregt, auf das Erfordernis einer obligatorischen Kennznisgabe zu verzichten, d.h. in § 8 den vorgesehenen 3. Absatz nicht einzufügen. Die materiellen Anforderungen der Satzung sind ohnehin einzuhalten, eine Überprüfung im Rahmen von vor-Ort-Kontrollen sicherlich ausreichend.*
- *Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie:*

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Es wird vermutet, dass es in Ziffer 8. „Antragstellung“ um die Antragstellung auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis geht? Es wird angeregt, dies auch textlich klarzustellen.

In der Richtlinie sind keine Regelungen zum Antragsverfahren und der Erlaubniserteilung zu finden. Daher wird die Frage gestellt, wo in der Richtlinie (oder wo sonst) festgelegt ist, dass und in welchen Fällen eine solche Erlaubnis erforderlich ist? Wann besteht eine Erlaubnisfreiheit?

Insgesamt wird empfohlen, materielle Vorgaben, v.a. aber eine Erlaubnispflicht auf besonders relevante Fälle zu beschränken.

Je nach Sinn und Zweck der Richtlinie wird angeregt, bereits in deren Titel klarzustellen, ob es um materielle Vorgaben der Sondernutzungen oder (auch?) um Erlaubnisse geht.

Es wird angeregt, in Ziffer 10. auch in Bezug auf die in Ziffer 12. festgelegten u.E. sehr kurzen Übergangsfristen in Härtefällen Ausnahmen zuzulassen.

- Gestaltungshandbuch:

Das Gestaltungshandbuch enthält die vorgenannten Regelwerke, gibt Empfehlungen zur Umsetzung und veranschaulicht die Regelungen über Positiv- und Negativ-Beispiele. Insofern sind aus unserer Sicht keine zusätzlichen Anmerkungen zu machen.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der Ziffer 8 handelt es sich um die Antragstellung für die in der Richtlinie benannten Nutzungen der öffentlichen Straßen und Wege. Eine weitere Klarstellung halten wir für nicht notwendig, da die Inhalte der Richtlinie abschließend sind. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist im § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBl. S. 330) in der zuletzt gültigen Fassung geregelt. Daher ist es auch nicht möglich, eine Erlaubnispflicht auf besonders relevante Fälle zu beschränken.

Die „Erlaubnisfreiheit“ (Gemeingebrauch) beruht auf § 13 StrG. Des Weiteren können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass bestimmte Sondernutzungen keiner Erlaubnis bedürfen (§ 16 Abs. 7 StrG). Die Stadtverwaltung Offenburg hat dies in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Offenburg (Sondernutzungsgebühren-Satzung) vom 22.10.2001 geregelt. In Härtefällen ist eine Ausnahme von der festgelegten Übergangsfrist durchaus möglich.

Inhalt der Richtlinie für Sondernutzungen sind materielle Vorgaben. Dies ist im Titel bereits erkennbar, zumal die Erlaubnispflicht gesetzlich geregelt ist.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.

5.2.3 Handelsverband Südbaden e. V.

Schreiben vom 23.02.2018

Besten Dank für die Beteiligung. Im ganzen Land gibt es ein gewisses Spannungsfeld zwischen städtebaulichen Ansätzen und den Bedürfnissen von Handel und Gewerbe. Grundsätzlich können wir betonen, dass die Außenpräsentation und das Plakat im Außenbereich eine wichtige Funktion für den Handel hat. Gerade in historischen Städten, wo häufig die Fassadenbreite und damit die Schaufenster durch die historische Bausubstanz begrenzt sind, ist ein Händler darauf angewiesen, Teile seines Sortiments sichtbar zu machen. Mit den Satzungen bestehen diese Möglichkeiten. Wir geben aber zu bedenken, ob die projizierte Grundfläche mit den angedachten 0,6 qm nicht zu eng bemessen ist. Gleichzeitig ist für die Präsentation von Obst und Gemüse eventuell auch die Notwendigkeit gegeben, dass ein Schirm die Ware abschattet und nicht überall mit Markisen gearbeitet werden kann. Aus unserer Sicht sind Volants an Schirmen nicht so störend und somit überwiegen für uns auch Kostengesichtspunkte, da diese häufiger preisgünstiger in der Anschaffung sind.

Ferner ist es sicherlich richtig, für den täglichen Gebrauch pneumatische Objekte auszuschließen. Für besondere Anlässe wie einen verkaufsoffenen Sonntag sind aber Hüpfburgen ein beliebtes Spielgerät für Kinder.

Wie bereits oben erwähnt ist es sicher wichtig, ein Plakat oder Aufsteller für ein Unternehmen genehmigungsfähig zu haben. da viele Händler auch Dienstleistungen wie z .B. Batteriewechsel anbieten. Dafür ist ein Klappständer ein wichtiges Werbemedium.

Die größere Flexibilisierung bei der Beleuchtung von Werbeanlagen ist zu begrüßen. Um die Satzungen zu visualisieren, ist das Gestaltungshandbuch Altstadt der richtige Weg. Ein Gedanke in diesem Zusammenhang wäre, besonders gute Beispiele zu prämiieren, um so einen gewissen Nachahmereffekt auszulösen.

Stellungnahme der Verwaltung

In Bezug auf die Grundfläche einzelner Behälter oder Ständer zur Präsentation wurde von der Verwaltung eine Reduktion von 1,2 m² auf 0,6 m² vorgeschlagen (siehe Drucksache Nr. 151/17 Anlage 3b S. 4). Eine Überprüfung ergab, dass eine solche Reduktion nicht den in der Praxis verwendeten Standard voll abbildet. Der Anpassungsvorschlag wird deshalb auf 1,0 m² geändert. Der Hinweis wird damit aufgenommen.

Mit der vorgeschlagenen, einheitlichen Tiefe der Sondernutzungen von 1,0 m vor Geschäften ist eine Aufstellung von Schirmen nicht sinnvoll möglich, da Schirme in der Regel einen wesentlich größeren Durchmesser aufweisen. Um Warenpräsentati-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

onen oder Angebotstafeln zu schützen können Vordächer oder Markisen montiert werden.

Durch einen Verzicht auf Schabracken bzw. Volants nimmt die räumliche Präsenz von Schirmen erheblich ab. Die Funktion von Volants liegt in erster Linie in der Möglichkeit zusätzliche Werbeflächen zu generieren, in der Regel für Fremd-, bzw. Getränkefirmen. Eine relevante Beschattungsfunktion geht von Volants nicht aus. Gerade bei der Häufung von Schirmen erscheinen Werbungen an den Volants sehr dominant. Mit der neuen Regelung wird deshalb der Entfall von Schabracken vorgeschlagen. Zum Ausgleich soll dezente Werbung auf der Schirmfläche zulässig werden. Diese war vorher ausgeschlossen. Dass Schirme ohne Volants teurer sind, als Schirme mit Volants ist so nicht feststellbar. Gleichzeitig gibt es einen deutlichen Trend in der Außengastronomie, Schirme ohne Volants einzusetzen, was sich auch daran zeigt, dass mehrere Getränkehersteller bereits ein entsprechendes Angebot vorhalten.

Die Anregungen werden insofern teilweise berücksichtigt.

5.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierungspräsidium Freiburg, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Handwerkskammer Freiburg.

5.4 Zusammenfassung der Änderungen

Neben redaktionellen Änderungen bzw. Rechtschreibkorrekturen beschränken sich die inhaltlichen Änderungen im Vergleich zum Offenlageentwurf auf folgende Punkte:

Sondernutzungsrichtlinie

- Die Grundfläche von Behältern und Ständern zur Warenpräsentation wird auf 1,0 qm erhöht (vgl. Anlage 3, Punkt 3.2).
- Die Übergangsfristen werden klarer gefasst (vgl. Anlage 3, Punkt 12).

Gestaltungshandbuch

- Austausch zweier Beispielfotos (vgl. Anlage 4, Abb. 11 und Abb. 68).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

6. Umsetzung der neu gefassten Sondernutzungsrichtlinie

Für die Einführung der neu gefassten Sondernutzungsrichtlinie wird ein verwaltungsinterner Fahrplan zur Umsetzung entwickelt. Dies ist sowohl aufgrund der in der Betroffenenbeteiligung artikulierten Forderung nach einer stringenten und konsequenten Durchsetzung als auch der in den letzten Jahren festzustellenden zunehmenden Abweichungen von den geltenden Regelungen notwendig.

Anders als bei der Stadtbildsatzung und der Werbeanlagensatzung sind die auf Grundlage der Sondernutzungsrichtlinie erteilten Erlaubnisse jederzeit widerrufbar und nur für den jeweiligen Antragssteller gültig. Daher ist bei Inkrafttreten einer Neufassung auch eine Neuerteilung der Erlaubnisse auf der dann aktuellen Grundlage möglich und zur Umsetzung der Regelung erforderlich.

Für die Umsetzung sind folgende wesentliche Schritte vorgesehen:

- Die Regelungen sollen unmittelbar nach dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft treten. Danach sollen die betroffenen Inhaber von Sondernutzungserlaubnissen über die Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie schriftlich informiert werden. Gleichzeitig erfolgt die Information über den weiteren Verfahrensablauf, der ggf. notwendigen neuen Antragstellung auf Grundlage des überarbeiteten Antragsformulars sowie die Ankündigung eines möglichen Widerrufs der Erlaubnis, falls bis zum Ende einer Übergangsfrist kein neuer Antrag gestellt wurde. Dies wird voraussichtlich nur zu sehr kleinen Anteilen Gastronomen betreffen, da sich durch die Neufassung keine Auswirkungen auf genehmigte Außengastronomieflächen ergeben. Auf die Empfehlungen zur Möblierung soll im jeweiligen Einzelfall dagegen im Wege von Beratungsgesprächen hingewirkt werden.
- Die Übergangsfrist soll im Stadtgebiet gestaffelt erfolgen, damit sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Abteilungen der Bauverwaltung ausreichend Zeit für die Umstellung bleibt. Für den Bereich der Altstadt und nördlichen Innenstadt sollen die Sondernutzungserlaubnisse ab der 2. Jahreshälfte 2019 sukzessive an die geänderten Regelungen angepasst werden. Für den weiteren Stadtbereich sollen sie danach innerhalb von zwei Jahren umgesetzt sein. Im Umbaubereich der Östlichen Innenstadt erfolgt die Umsetzung, sobald der jeweilige Bauabschnitt fertig gestellt ist.
- Während der Übergangsfrist ist ein aktives Beratungsangebot seitens der Stadtgestaltung und der Straßenverkehrsbehörde vorgesehen – etwa im Rahmen einer wöchentlichen „Sprechstunde“ – bei der Fragen zur Antragstellung ebenso wie inhaltliche Themen geklärt werden können.
- Die Bearbeitung der eingehenden Anträge erfolgt mit Anhörung der Abteilungen Stadtplanung und Stadtgestaltung, Verkehrsplanung und der Feuerwehr sowie ggf. weiteren.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Ebner, Daniel
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:
82-2290

Datum:
16.05.2018

Betreff: Gestaltungsoffensive Innenstadt - Gestaltungshandbuch sowie Änderung der Stadtbildsatzung, der Werbeanlagensatzung und Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie

- Nach Ende der jeweiligen Übergangsfristen bzw. nach Erteilung der neuen Genehmigung ist die Durchführung von regelmäßigen Kontrollen vorgesehen. Dies sollte in den ersten beiden Jahren in einem regelmäßigen Rhythmus erfolgen.

7. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Gemeinderates zu den beiden Änderungssatzungen sowie der neugefassten Sondernutzungsrichtlinie und dem Gestaltungshandbuch sollen diese, wie im Umsetzungskonzept beschrieben, zur Anwendung gebracht werden.

Anlagen

Anlage 1: Änderungssatzung (Stand 18.06.2018) zur Stadtbildsatzung

Anlage 2: Änderungssatzung (Stand 18.06.2018) zur Werbeanlagensatzung

Anlage 3: Neufassung (Stand 18.06.2018) der Sondernutzungsrichtlinie

Anlage 4: Gestaltungshandbuch (Stand 18.06.2018)